

stes in bezug auf eine frühere MfS-Tätigkeit wahrheitswidrig ausgefüllt hat, kann bei einem anderweitigen Tatbestand entlassen werden.

Es ist freilich zu bedenken, daß die Drucksituation 1990 und 1991 sehr groß war. Heute, wo zunehmend differenzierter geurteilt wird, wäre die Versuchung für den einzelnen möglicherweise geringer.

Von daher ist zu erwägen, ob dann, wenn keine erheblichen Belastungen durch eine IM-Tätigkeit vorliegen, die unrichtigen Angaben nicht automatisch zu einer Kündigung führen müssen.

5. ZUSAMMENFASSUNG

Mechanisch zu handhabende Kriterien für die IM-Tätigkeit gibt es nicht. Allerdings gibt es Tendenzen zur Ent- und Belastung.

5.1. Entlastend sind

- nur als junger Mensch tätig
- im Gefängnis geworben
- geringer Aktenumfang
- Versuch, sich dem MfS zu entziehen
- kurze Zeit der Tätigkeit
- kein Geld/Geschenk/keine Urkunde oder Medaille/Vergünstigung
- vorwiegend gegenüber Objekten/Institutionen tätig
- für die HVA oder Abteilung XV tätig
- keine Schädigung Dritter nachweisbar

5.2. Belastend sind

- als Erwachsener geworben
- mehrere Decknamen
- längere Tätigkeit
- mehr als eine Arbeits- und Berichtsakte
- regelmäßige Geldbeträge /Zuwendungen an Geschenken /Urkunde oder Medaille /Vergünstigungen
- gegenüber Oppositionellen tätig
- Schädigung Dritter nachweisbar
- falsch ausgefüllter Fragebogen.

In jedem Fall ist Einzelprüfung angesagt. Dabei ist es nicht sinnvoll, ein Kriterium zu isolieren. Vielmehr müssen bei einer Negativbewertung mehrere Kriterien zusammenkommen.